

Nachhaltige Kriterien für die Beschaffung von Kuhmilch und Kuhmilch- produkten der weißen Palette

Kriterienkatalog 09006

14. März 2022

**ÖkoKauf
WIEN**



ÖkoKauf Wien

Arbeitsgruppe 09 Lebensmittel

Arbeitsgruppenleiterin:

Mag.^a Adelheid Sagmeister

Stadt Wien - Umweltschutz

Dresdner Straße 45, 1200 Wien

Telefon: +43 1 4000 73568

E-Mail: adelheid.sagmeister@wien.gv.at

www.oekokauf.wien.at

Unter Mitwirkung von:

- Stadt Wien - Umweltschutz
- Wiener Gesundheitsverbund
- Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser
- BIO AUSTRIA

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Information für Beschaffer*innen	6
2.1. Haltungsbedingungen für Milchkühe.....	6
2.1.1. Biologische Haltung von Milchkühen	6
2.2. Tierfutter	7
2.2.1. Raufutteranteil in der Milchkuhfütterung.....	8
2.3. Einsatz von Antibiotika	8
2.4. Veterinärmedizinische Betriebserhebung	8
2.5. Enthornung.....	9
2.6. Zweinutzungsrasen	9
2.7. Transport und Schlachtung	9
2.8. Verpackung.....	10
2.9. Lebensmittelabfallvermeidung	10
3. Mindestanforderungen an die Leistung in der Leistungsbeschreibung	11
4. Weitere optionale, darüber hinausgehende qualitative Aspekte.....	11
5. Verpflichtend beizubringende Nachweise	13
6. Rechtliche Grundlagen	14
6.1. Mindestanforderungen an die Leistung (Produktanforderungen oder Vertragserfüllungsklauseln). 14	
6.2. Zuschlagskriterien	14
6.3. Eignungskriterien.....	15
6.4. Qualitätsbezogene Aspekte	15
6.5. Nachweis der Erfüllung.....	15
6.6. Zusammenfassung	16
7. Anhang.....	17

1. Einleitung

Der Umwelt- und Klimaschutz sowie die soziale und ethische Verantwortung sind wichtige Ziele der Wiener Stadtverwaltung. Dazu zählen neben der Schonung natürlicher Ressourcen und der Vermeidung von umweltbelastenden Stoffen und Abfällen vor allem der Schutz von Mensch, Tier und Umwelt vor Ausbeutung sowie die Einhaltung der Menschenrechte entlang der gesamten Lieferkette. Diese Ziele werden auch in entsprechenden politischen Beschlüssen, wie z. B. *Wien isst G.U.T.* (Gesund – Umwelt- und klimafreundlich – Tierfair) ¹, oder in Beschlüssen zur Herkunftstransparenz oder zur Lieferkettenverantwortung zum Ausdruck gebracht.

Ökologisch-nachhaltige Anforderungen gehen dabei Hand in Hand mit hoher Qualität und Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln im Sinne des § 5 des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung².

Mit dem Programm ÖkoKauf Wien setzt die Stadt Wien seit 1998 hohe Standards für ein nachhaltiges Beschaffungswesen und legt mit dem Einkauf von möglichst *G.U.T.* produzierten Lebensmitteln ein Bekenntnis zu einer qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Versorgung mit Lebensmitteln ab. Ein wesentliches Element sind dabei wertmäßig festgelegte „Bio-Quoten“, die entsprechend den politischen Vorgaben angepasst werden.

Derzeit liegt die Bio-Quote als Mindestanforderung bei 30 % und ist wertmäßig über den gesamten jährlichen Lebensmitteleinkauf zu verstehen. Der oben erwähnte Beschluss des Wiener Landtages zu *Wien isst G.U.T.* sieht vor, dass in den nächsten Jahren diese Bio-Quote stufenweise erhöht wird. Im Bereich der Kindergärten und Schulen der Stadt Wien liegt sie bereits bei 50 %. Neben der generellen Bio-Quote können in produktspezifischen Kriterienkatalogen höhere Prozentsätze festgelegt werden.

Wichtig ist es zu betonen, dass biologische Produktion, Regionalität, Saisonalität und Gentechnikfreiheit als eine funktionale Einheit zu sehen sind. Regionalität bezieht sich in diesem Zusammenhang auf das gesamte Produktionssystem und schließt beispielsweise den Bezug von möglichst regional produzierten Futtermitteln mit ein.

Die Beschaffung von biologischen Lebensmitteln oder von tierischen Produkten aus einer Produktion mit höherem Tierwohlstandard kann auch dazu führen, dass in der Anschaffung höhere Kosten anfallen. Im Rahmen einer ökologischen und ethischen Gesamtrechnung, in der externe Faktoren berücksichtigt werden, zeigt sich in der Regel eine positive Bilanz zu Gunsten der höheren Qualität. Denn Umwelt- und Klimaschäden, Verlust an Biodiversität, Tierleid, prekäre Arbeitsverhältnisse, ökologisch unerwünschte Lenkungseffekte finanzieller Maßnahmen (z. B.

¹ www.umweltschutz.wien.gv.at/nachhaltigkeit/wien-isst-gut.html

² BGBl. I 111/2013 i.d.g.F

Förderpolitik zu Gunsten der Agrarindustrie) haben ebenfalls einen Preis, der in der Regel von der Allgemeinheit bezahlt werden muss.

Die Lebensmittelproduktion verursacht ca. 25 – 30 % der Treibhausgas-Emissionen, wobei für tierische Lebensmittel etwa der Faktor fünf gegenüber pflanzlichen Lebensmitteln zu veranschlagen ist. Das entstandene Leid von Mensch und Tier lässt sich natürlich nicht in Zahlen fassen.

Täglich werden in Kindergärten, Schulen, Kranken- und Pflegeeinrichtungen sowie in Wohnhäusern für Pensionist*innen der Stadt Wien etwa 100.000 Speisen ausgegeben. Die verbindlichen Mindestanforderungen von ÖkoKauf Wien sind dabei im Zuge der öffentlichen Beschaffung unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes 2018 regelmäßig anzuwenden. Darüber hinaus werden Hinweise zu weiteren freiwilligen Aspekten (mögliche Zuschlagskriterien) aufgezeigt. Ziel ist es, diese Kriterien im Rahmen der individuellen Möglichkeiten im Sinne der Nachhaltigkeit laufend weiterzuentwickeln.

Eine wesentliche Grundlage für die Erarbeitung von Kriterien stellt das ÖkoKauf Wien-Positionspapier „Nachhaltiger Einkauf von Lebensmitteln und Speisen durch die Stadt Wien“³ dar. Dieses beinhaltet die wesentlichen Grundsätze für einen nachhaltigen Einkauf von Lebensmitteln und zielt auf die Minimierung negativer Auswirkungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette ab.

Der gegenständliche Kriterienkatalog bezieht sich dabei auf Prinzipien wie:

- Lebensmittel aus biologischer Landwirtschaft
- Tierwohl
- Regionalität
- Saisonalität und Frische
- Reduktion tierischer Produkte
- hohe Sozialstandards in Produktion und Handel
- geringer Verarbeitungsgrad
- Gentechnikfreiheit
- Minimierung von Abfall und insbesondere Lebensmittelabfällen
- Umwelt- und Klimaschutz

Ziel des gegenständlichen Kriterienkatalogs ist es, Mindestanforderungen für die Beschaffung von Kuhmilch und Kuhmilchprodukten der weißen Palette (dazu gehören Frischmilch- und Molkereiprodukte wie Butter, Joghurt, Rahm, Sauermilchprodukte und Topfen) durch die Stadt Wien festzulegen. Dies erfolgt in der Festlegung der Bio-Quote von 100 % für Milch und Milchprodukte von Kühen. Darüber hinaus werden Anregungen zu möglichen freiwilligen Zuschlagskriterien bezüglich Tierwohl und Umweltschutz gegeben.

³ www.oekokauf.wien.at/pdf/lebensmittel-positions-papier-lang.pdf

2. Information für Beschaffer*innen

Im Sinne dieses Kriterienkatalogs wird „Milch“ als Kuhmilch verstanden. Die Milch und Milchprodukte anderer Tiere werden von diesem Kriterienkatalog nicht umfasst.

Im Jahr 2020 wurden in Österreich rund 1,8 Mio. Rinder in 55.019 Betrieben gehalten. Davon waren etwa 26.000 Milchbetriebe, die insgesamt 3,8 Mio. t Kuhmilch an Molkereien geliefert haben. Der Bio-Anteil betrug 22 % beim Viehbestand und 19 % bei der Milchproduktion. Der Großteil der Milch wird in Oberösterreich, Niederösterreich und der Steiermark produziert.

Nachhaltiger und verantwortungsvoller Einkauf von Milch und Milchprodukten bedeutet für die öffentliche Beschaffung einerseits die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere bis zu ihrer Schlachtung zu gewährleisten und andererseits eine hohe Qualität der Milch und Milchprodukte im Sinne der Konsument*innen sicherzustellen. Die Produktion von Milchprodukten ist eng an die Produktion von Fleisch gekoppelt, denn mehr als 30 % des Rindfleisches stammt von Milchkühen, die nach Ende ihrer Nutzungsdauer geschlachtet werden.

Die Intention von ÖkoKauf Wien bzw. dieses Katalogs ist es auch, durch entsprechende Bewusstseinsbildung und Information einen Beitrag zur Entwicklung einer ökologischen und tierethisch vertretbaren Tierhaltung zu unterstützen. Dies ist auch im Sinne des oben erwähnten Landtagsbeschlusses zur Lieferkettenverantwortung und der Einhaltung der UN-Nachhaltigkeitsziele entlang der gesamten Lieferkette. Ein besonderer Fokus liegt darauf, keine Lebensmittel, insbesondere tierischen Ursprungs, wegzuerwerfen.

2.1. Haltungsbedingungen für Milchkühe

Die 1. Tierhaltungsverordnung des Bundes legt Mindestanforderungen für die Haltung von Rindern (Anlage 2) fest. Für die biologische Tierhaltung legt die VO (EG) Nr. 834/2007 und die VO (EG) 889/2008 (ab 1.1.2022: Verordnung (EU) 2018/848) höhere Standards fest. Bio-Verbände und private Bio-Labels können zusätzlich noch strengere Vorgaben bezüglich Tierhaltung fordern. Außerhalb der EU sind die Richtlinien bezüglich Tierhaltung sehr unterschiedlich und teils auch schwer kontrollierbar bzw. nachvollziehbar.

2.1.1. BIOLOGISCHE HALTUNG VON MILCHKÜHEN

In der biologischen Rinderhaltung ist ein im Gegensatz zur konventionellen Haltung erhöhtes Platzangebot im Stall vorgeschrieben - zusätzlich muss ein Auslauf zur Verfügung stehen. Alle Tiere müssen während der gesamten Vegetationsperiode täglich Zugang zu einer Weide haben, sofern es Witterung, Bodenzustand und jahreszeitliche Bedingungen erlauben. Die tägliche Dauer auf der

Weide ist in den gesetzlichen Regelungen nicht näher definiert, und ist unter anderem von der Betriebsstruktur und den örtlichen Gegebenheiten abhängig.

Eine Anbindehaltung (im Biolandbau als Kombinationstierhaltung bezeichnet) ist in Österreich möglich, solange die Tiere im Sommer Weidegang und in der weidefreien Zeit zweimal pro Woche Zugang zu Freiflächen haben. Diese Haltungsform ist genehmigungspflichtig und nur für kleine Betriebe (durchschnittlicher Jahresbestand bis 35 Großvieheinheiten/GVE) möglich. Auf Bio-Betrieben ist eine Auslauf- und Weidedokumentation verpflichtend.

Spaltenböden dürfen nur 50 % der Bodenfläche ausmachen, und auf den Liegeflächen muss ständig ausreichend trockene Einstreu (zum Beispiel Stroh) vorhanden sein.

Bürsten sollen erheblich zu einem erhöhten Tierwohl im Kuhstall beitragen. Diese bestehen meist aus fix montierten oder rotierenden Kratzbürsten, an denen sich die Rinder scheuern können. Diese Form der Körperpflege ist für Rinder wichtig, um sich von Parasiten und Schmutz zu befreien, und trägt zu einem erhöhten Tierwohl bei.

Im Biolandbau dürfen Kälber nach der ersten Lebenswoche nicht mehr in Einzelboxen gehalten werden. Wenn Kälber nicht am selben Betrieb geboren und gemästet werden, kann es vorkommen, dass sie bei sogenannten Sammelstellen gekauft werden. Dies kann zu Stress, aber auch zu einem erhöhten Risiko der Übertragung von Krankheiten führen.

Kälber werden auf vielen Betrieben gleich nach der Geburt von der Mutter getrennt, die Kühe werden gemolken. Ein Teil der Milch wird an die Molkerei verkauft und ein Teil an das Kalb verfüttert. Bio-Kälber werden mit natürlicher Milch, vorzugsweise Muttermilch, aufgezogen. Eine Sonderform der Kälberaufzucht, welche derzeit noch sehr selten praktiziert wird, ist die kuhgebundene Aufzucht: Kälber bleiben nach der Abkalbung für einen längeren Zeitraum bei ihren Müttern bzw. können auch von Ammen versorgt werden.

2.2. Tierfutter

Schätzungen zufolge importiert Österreich jährlich ca. 570.000 bis 734.000 t an Sojafuttermitteln, zum größten Teil aus Brasilien, Argentinien und den USA. Damit liegt ein großer Teil der Wertschöpfung der heimischen Eiweißversorgung außerhalb von Europa und die Futtermittel müssen aufwendig transportiert werden. Oft werden Regenwaldflächen für den Anbau von Soja gerodet, 75 % des nach Österreich importierten Futtersojas aus Übersee sind gentechnisch verändert. Der industrielle Sojaanbau in Teilen Südamerikas hat vielfach gravierende negative Auswirkungen auf Klima, Artenvielfalt, Umwelt (keine bzw. einseitige Fruchtfolgen, Pestizideinträge wie Glyphosat, Gentechnikeinsatz, Regenwald-Zerstörung, Bodenverdichtung resp. Bodendegradation)⁴. In der biologischen Landwirtschaft müssen die verwendeten Futtermittel

⁴ www.wien.gv.at/kontakte/ma22/studien/pdf/futtermittel-uebersee-auswirkungen.pdf

gentechnikfrei sein und hauptsächlich vom eigenen Betrieb oder aus biologischen Betrieben im gleichen Gebiet stammen. Dadurch wird auch der CO₂-Ausstoß reduziert.

2.2.1. RAUFUTTERANTEIL IN DER MILCHKUHFÜTTERUNG

Um die Milchleistung von insbesondere Hochleistungskühen zu steigern, besteht die Futtermittelration von Milchkühen oft zu einem nicht geringen Anteil aus Kraftfutter. Das kann zu tiergesundheitlichen Problemen führen, da die Verdauung von Wiederkäuern nicht auf Getreide oder Körnerleguminosen, sondern auf Raufutter, also Gras, Heu, Silage o. ä. ausgelegt ist. Hinzu kommt die Nahrungskonkurrenz für den Menschen – Wiederkäuer sind die einzigen Nutztiere, die das für die menschliche Ernährung nicht verwendbare Gras der Wiesen als Nahrungsquelle nutzen können. Für die Produktion von Kraftfutter werden Flächen verwendet, auf denen auch Kulturen für die menschliche Ernährung angebaut werden können. In der biologischen Landwirtschaft muss der Raufutteranteil bei Wiederkäuern mind. 60 % der Ration betragen, bei Milchvieh darf dieser Anteil für die ersten drei Monate der Laktation auf 50 % reduziert werden. Verbandsrichtlinien, wie zum Beispiel von BIO AUSTRIA, schränken den Kraftfutteranteil in der durchschnittlichen Jahresgesamtration einer Milchkuh auf 15 % ein.

2.3. Einsatz von Antibiotika

Der übermäßige Einsatz von Antibiotika kann Resistenzbildungen bei Bakterien fördern. Der prophylaktische und der wachstumsfördernde Antibiotikaeinsatz ist in der EU verboten. Außerhalb der EU werden Antibiotika oft vorbeugend dem Tierfutter beigemischt. In Österreich dürfen Tierärzt*innen Antibiotika nur nach zuvor erfolgter Diagnose einsetzen. In der biologischen Landwirtschaft ist der Einsatz von Antibiotika strenger als in der konventionellen Landwirtschaft geregelt: nach einer Behandlung muss eine doppelte Wartezeit eingehalten werden, bevor das Tier als biologisch vermarktet werden darf. Wird ein Tier mehr als drei Mal innerhalb von zwölf Monaten (oder mehr als einmal, falls der Lebenszyklus des Tieres weniger als ein Jahr beträgt) mit Antibiotika behandelt, darf es nicht mehr als biologisch vermarktet werden.

2.4. Veterinärmedizinische Betriebserhebung

Eine wiederkehrende veterinärmedizinische Betriebserhebung ist wichtig, um den gesundheitlichen Zustand der Tiere regelmäßig zu beobachten. Außerdem können dabei eventuelle Mängel im Stallbau oder im Management erkannt werden und eine Behebung dieser Mängel veranlasst werden.

2.5. Enthornung

Bei einem Großteil der Rinder, die in Österreich gehalten werden, werden die Hörner in den ersten Wochen nach der Geburt entfernt. Dies passiert deshalb, da die meisten Ställe derzeit nicht so gestaltet sind, dass sich die Kühe bei Rankämpfen etc. aus dem Weg gehen können, wodurch die Verletzungsgefahr sehr groß ist. Auch für Landwirt*innen können behornete Kühe eine große Gefahr darstellen. Die Enthornung ist also ein Mittel, die Tiere an die Haltungsbedingungen – also ein erhöhtes Platzangebot anstatt der früher gängigen Anbindehaltung - anzupassen (anstatt umgekehrt). Das Tragen der Hörner erfüllt jedoch eine wichtige soziale Funktion bei der Interaktion der Tiere, deshalb sind aus Sicht des Tierwohls wo immer möglich, Haltungsformen anzustreben, die die Haltung von behorneten Kühen ermöglichen. Derzeit geht der Trend in Richtung Züchtung genetisch hornloser Rinder.

Das Enthornen ist im Biolandbau genehmigungspflichtig, die Antragstellung erfolgt über das Veterinärinformationssystem (VIS).

2.6. Zweinutzungsrasen

Zweinutzungsrasen zeichnen sich dadurch aus, dass sowohl Milch als auch Fleisch der Tiere in einem ökonomisch sinnvollen Rahmen vermarktet werden können. Intensive Milchrassen setzen meist sehr langsam Fleisch an, weshalb die Aufzucht der männlichen Kälber nicht gewinnbringend ist. Diese werden deshalb oft exportiert, im Ausland unter häufig schlechteren Bedingungen gemästet, und kommen in Form von Kalbfleischimporten wieder nach Österreich zurück.

2.7. Transport und Schlachtung

Tiertransport und Schlachtung sind Teil der Milchproduktion. Im Durchschnitt wird eine österreichische Milchkuh im Alter von sieben Jahren geschlachtet, das entspricht in etwa einer Lebensleistung von ca. 30.000 Litern Milch. Aus diesem Grund werden in diesem Kriterienkatalog auch Zuschlagskriterien für Transport und Schlachtung vorgeschlagen, auch wenn sich diese nicht direkt auf das Produkt beziehen.

Transport und Schlachtung sollten so gestaltet werden, dass sie zu möglichst wenig Tierleid beitragen. Auf möglichst kurze Transportzeiten und insbesondere auf einen stressfreien Transport ist Wert zu legen. Beispielsweise können der Vorgang der Ver- und Entladung, das Platzangebot am Transporter oder die Versorgung mit Trinkwasser für mehr Tierwohl sorgen.

Auch der Vorgang der Schlachtung kann durch verschiedene Maßnahmen erheblich stressfreier werden. In Pilotprojekten werden verschiedene Methoden erprobt, zum Beispiel eine mobile Schlachtung. Weitere Maßnahmen sind beispielsweise die Gestaltung des Wartestalls oder die

Einschulung des Personals. Wichtig ist auch, wie viel Zeit den Mitarbeiter*innen pro Tier zur Verfügung steht.

2.8. Verpackung

Entsprechend der Hierarchie in der Abfallwirtschaftsgesetzgebung ist die Abfallvermeidung dem Recycling vorzuziehen. Durch Abfallvermeidung werden Ressourcen am besten eingespart. Abfälle können durch genaue Planung, umsichtigen Einkauf und gutes Management vermieden werden. Bei Lebensmitteln, die verpackt werden, sind daher Mehrweg-Verpackungen bzw. Mehrweg-Transportverpackungen Einwegsystemen vorzuziehen.

Passend für die jeweilige Ausschreibung sind die folgenden Bestimmungen zu konkretisieren:

- Produkte sind in Mehrwegverpackungen zu liefern sofern diese in Mehrweg erhältlich sind und Sicherheitsbestimmungen dem nicht entgegenstehen. Mehrweg-Transportverpackungen sind einzusetzen sofern keine Sicherheits- bzw. arbeitsrechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
- Produkte, die nicht in Mehrweg erhältlich sind und in größeren Mengen benötigt werden, sind in Abstimmung mit den Auftraggeber*innen in für den jeweiligen Bedarf sinnvollen Großbinden zu liefern um Verpackungsabfälle zu minimieren.
- Eingesetzte Einwegverpackungen müssen im Sinne der Kreislaufwirtschaft recyclingfähig ausgeführt sein. Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung müssen aus Materialien bestehen, die zulässigerweise in die von der kommunalen Sammlung bereitgestellten Altstoffsammelbehälter eingebracht werden können, wie z. B. Glas, Metalle, Kunststoff, Getränkekarton, Papier. Oder sie werden vom Lieferanten wieder vollständig zurückgenommen. Das Recycling der zurückgenommenen Verpackungen ist nachzuweisen.
- Zurückgenommene Umverpackungen sind nachweislich einem Recycling zuzuführen.
- Folien und etwaige geschäumte Verpackungsmaterialien müssen die entsprechenden Kennzeichnungen (PE/PP/PS/PT/etc.) tragen.
- Halogenhaltige Polymere in der Verpackung sind verboten.

2.9. Lebensmittelabfallvermeidung

Lebensmittel werden äußerst rohstoffintensiv produziert, kilometerweit transportiert, gekühlt und zu qualitativ hochwertigen Speisen verarbeitet. Weggeworfene Lebensmittel sind nicht nur ethisch und für die Gesellschaft ein Problem, sondern verursachen, angefangen von der Landwirtschaft über die Lebensmittelverarbeitung, den Handel bis hin zur Entsorgung durch die Konsument*innen unterschiedliche negative Umwelt- und Klimaauswirkungen.

3. Mindestanforderungen an die Leistung in der Leistungsbeschreibung

In die Leistungsbeschreibung sind folgende Mindestanforderungen an die Leistung jedenfalls aufzunehmen:

- Sämtliche Produkte der weißen Palette (siehe oben) müssen zu 100 % aus biologischer Landwirtschaft stammen.
 - Nachweis: Eine gültige EU-Bio-Zertifizierung wird als Nachweis anerkannt.
- Die verwendeten Futtermittel müssen ausschließlich in Europa produziert werden.
 - Nachweis: Gültiges Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle oder gleichwertige Nachweise
- Verpackungen: Je nach Produkt und Anwendungsfall sind in der Ausschreibung angemessene Festlegungen hinsichtlich der Minimierung von Abfall (bspw. Mehrwegverpackungen, optimale Gebindegrößen, die allfällige Rücknahme von unvermeidbarem Verpackungsmaterial) sowie ein Verbot von halogenhaltigen Polymeren in der Verpackung vorzusehen.

Hinweis: Dieser Kriterienkatalog enthält keine Textbausteine, die unverändert in eine Ausschreibung übernommen werden können. Die allgemeinen Formulierungsvorschläge sind an die konkrete Ausschreibung anzupassen.

4. Weitere optionale, darüber hinausgehende qualitative Aspekte

Weitere, über die zuvor angeführten Mindestanforderungen an die Leistung in der Leistungsbeschreibung hinausgehende Aspekte können je nach Möglichkeit und Marktsituation im Vergabeverfahren berücksichtigt werden. Dies kann grundsätzlich entweder durch Produktanforderungen (Technische Spezifikationen), Vertragserfüllungsklauseln oder Zuschlagskriterien erfolgen (siehe dazu Kapitel 6).

Im Folgenden werden Aspekte angeführt, die über die EU Bio Verordnung 834/2007 (ab 1.1.2022: Verordnung (EU) 2018/848) hinausgehend, mehr Tierwohl und Umweltschutz⁵ in der Milchproduktion ermöglichen können.

Je nach Möglichkeit und Marktsituation können die nachfolgenden Aspekte in einer Ausschreibung berücksichtigt werden, wobei die Texte entsprechend der Art der Umsetzung (vgl. Kapitel 6) zu formulieren sind:

- Mindestens 1x jährliche veterinärmedizinische Betriebserhebung
 - Nachweis: Die Mitgliedschaft bei einem Tiergesundheitsdienst (TGD), der diesen Aspekt als zwingende Bedingung vorsieht oder gleichwertige Nachweise können dabei akzeptiert werden.
- Kraftfutteranteil unter 25 % der Gesamtjahresration
 - Nachweis: Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle, z. B. BIO AUSTRIA- oder gleichwertige Zertifizierungen.
- Futtermittel bevorzugt aus der Region (ausgedrückt z. B. in geringer Transportentfernung)
 - Nachweis: Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle, z. B. BIO AUSTRIA oder über die Vorlage von fakturierten Rechnungen
- Scheuermöglichkeiten wie z. B. Bürsten
 - Nachweis: Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle über Teilnahme an einem Qualitätsprogramm, wie z. B. Wiesenmilch von BIO AUSTRIA oder gleichwertige Nachweise
- Haltung behornter Tiere bzw. keine Enthornung der Kälber
 - Nachweis: Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle über Teilnahme an einem entsprechenden Qualitätsprogramm wie z. B. Demeter Zertifizierung oder gleichwertige Nachweise
- Täglicher Auslauf für die Tiere
 - Nachweis: Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle
- Milchproduktion erfolgt durch Zweinutzungsrasen
 - Nachweis: Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle
- Kuhgebundene Aufzucht der Kälber (mind. 3 Monate)
 - Nachweis: Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle
- Stressfreie Schlachtung: Schlachthof erfüllt Qualitätskriterien bezüglich Tierwohl (ausreichend Zeit für den Schlachtvorgang, Ausgestaltung des Schlachtvorganges, Einschulung der Mitarbeiter*innen, ...) oder Weideschlachtung
 - Nachweis: Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle über Teilnahme an einem entsprechenden Qualitätsprogramm
- Transport zum nächstgelegenen geeigneten (den Tierwohlkriterien entsprechenden, zertifizierten) Schlachthof mit einer maximalen Transportdauer von 4 Stunden

⁵ Diese Kriterien sind an die Ergebnisse des runden Tisches für mehr Tierwohl und Umweltschutz angelehnt: www.umweltschutz.wien.gv.at/pdf/runder-tisch-lebensmittel.pdf

- Nachweis: Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle über Teilnahme an einem entsprechenden Qualitätsprogramm
- Stressfreier Transport
 - Nachweis: Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle über Teilnahme an einem entsprechenden Qualitätsprogramm
- Lebensmittelabfallvermeidung
 - Überschüsse, fehletikettierte Produkte oder andere Produkte, die genussfähig aber nicht marktfähig sind, werden an soziale Organisationen weitergegeben und nicht vernichtet.
 - Nachweis: Übernahmebestätigung bzw. Vertrag zur Überlassung von Lebensmitteln durch soziale Organisation
 - Erfassen der Lebensmittel-Abfallmengen im Betrieb
 - Nachweis: aktuelles Abfallwirtschaftskonzept
 - Erstellen einer Leitlinie zur Abfallvermeidung im Betrieb
 - Nachweis: Leitlinie
 - Schulungen werden durchgeführt um die Menge an Lebensmittelabfällen im Produktionsbetrieb zu minimieren.
 - Nachweis: Schulungsbestätigung

Hinweis: In Abstimmung mit den beschaffenden Stellen und mit Vertreter*innen der Biolandwirtschaft wird im Abstand von zwei Jahren überprüft, inwieweit diese Zuschlagskriterien in Mindestanforderungen umgewandelt werden können.

5. Verpflichtend beizubringende Nachweise

Die Bieter*innen haben anzugeben, an welchem Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 13 der Verpackungsverordnung 2014, BGBl. II Nr. 184/2014 idgF, sie teilnehmen.

6. Rechtliche Grundlagen

Im Folgenden werden die Grundlagen dieses Kriterienkataloges näher erläutert:

6.1. Mindestanforderungen an die Leistung (Produktanforderungen oder Vertragserfüllungsklauseln)

Unter Punkt 3 dieses Kriterienkataloges werden die Mindestanforderungen an die zu beschaffende Leistung definiert. Im Bundesvergabebezugsgesetz 2018 (BVergG 2018) werden diese als *Technische Spezifikationen* bezeichnet und beschreiben die für die Leistung zwingend geforderten Merkmale (Mindestqualität). Diese Merkmale müssen bei der Leistungserbringung vollständig erfüllt werden.

Unter Punkt 4 dieses Kriterienkataloges finden sich Aspekte, die je nach Möglichkeit und Marktsituation zusätzlich als Produktanforderungen oder Vertragserfüllungsklausel berücksichtigt werden können.

Vertragserfüllungsklauseln zielen darauf ab, dass die Unternehmen während der Vertragslaufzeit zur Umsetzung von Maßnahmen verpflichtet werden, die nicht (zweckdienlich) als Produkteigenschaft oder Produktanforderung ausgestaltet werden können. Erfahrungsgemäß müssen für eine wirksame Anwendung regelmäßig entsprechende Vertragsstrafen für den Fall der Nicht-Einhaltung vorgesehen werden. Vertragserfüllungsklauseln werden insbesondere für die Umsetzung sozialer Aspekte angewendet. Eine beispielhafte Umsetzung findet sich im Wiener Pilotprojekt „Frauenförderung und Gender-Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“.

6.2. Zuschlagskriterien

Unter Punkt 4 werden Vorschläge für Zuschlagskriterien, die zur Beurteilung der angebotenen Leistung herangezogen werden können, aufgelistet. Unter Zuschlagskriterien versteht das BVergG 2018 jene Kriterien, nach welchen die zur Auswahl stehenden Angebote bewertet werden, um diese reihen zu können. Sofern alle Bestimmungen eindeutig und vollständig festgelegt sind (siehe oben), kann der günstigste Preis alleine entscheidend sein. Werden nicht alle Bestimmungen eindeutig und vollständig festgelegt, müssen die daraus resultierenden möglichen Unterschiede in den Angeboten bewertet werden, um die Vergleichbarkeit der Angebote zu gewährleisten. Dafür müssen von den Auftraggeber*innen die Kriterien vorab festgelegt werden (im Verhältnis oder in der Reihenfolge ihrer Bedeutung). Diese Kriterien dürfen nicht diskriminierend sein und müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen.

Damit ist es beispielsweise möglich, für die Übererfüllung einer Mindestanforderung (s. o.) ein Zuschlagskriterium vorzusehen und damit das Ausmaß der Übererfüllung in die Ermittlung des besten Angebotes einzubeziehen.

Weitere Vorteile bei der Leistungserfüllung kommen dafür ebenso in Betracht, solange die Verbindung mit dem Auftragsgegenstand bestehen bleibt und die Festlegungen nicht diskriminierend sind. Bei der Beschaffung von Lebensmitteln kann es sich z. B. um möglichst kurze Transportwege (Einsparung CO₂) oder bei tierischen Lebensmitteln um (derzeit oft noch schwer erfüllbare) Tierwohlaspekte handeln. Dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, den Markt schrittweise in eine ökologisch nachhaltige Richtung weiter zu entwickeln.

6.3. Eignungskriterien

Unter Eignungskriterien (oder Eignungsanforderungen) sind nach dem BVergG 2018 jene Mindestanforderungen an die Bieter*innen zu verstehen, die für die Auftrags Erfüllung notwendig und angemessen sind. Diese dürfen ebenfalls nicht diskriminierend sein und müssen in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen. Die Aspekte der Eignung sind: Befugnis (darf die Leistung erbracht werden), Zuverlässigkeit und technische (kann die Leistung erbracht werden) sowie wirtschaftliche (z. B. Risiko einer Insolvenz) Leistungsfähigkeit.

Erfüllen Anbieter*innen diese Anforderungen nicht, sind die von ihnen stammenden Angebote zwingend auszuschneiden. Anforderungen an Produktionsbetriebe können unter bestimmten Umständen zulässige Eignungskriterien sein.

6.4. Qualitätsbezogene Aspekte

Bei der Beschaffung von Lebensmitteln müssen neben den allgemeinen Festlegungen (siehe oben: Mindestanforderungen, Eignungs- und Zuschlagskriterien) von den Auftraggeber*innen auch besondere qualitätsbezogenen Aspekte (im Sinne des § 20 BVergG 2018) festgelegt werden. Das kann durch die Berücksichtigung von ökologischen (auch Tier- und Bodenschutz) oder sozialpolitischen Aspekten in den

6.5. Nachweis der Erfüllung

Erfahrungsgemäß sind Festlegungen nur wirksam, wenn deren Einhaltung auch kontrolliert wird. Daher ist zu beachten, dass die Erfüllung aller geforderten Mindestanforderungen, Zuschlagskriterien oder sonstigen qualitativen Anforderungen an ein Produkt oder eine Leistung von den Auftraggeber*innen mit vertretbarem Aufwand überprüfbar ist.

§ 109 BVergG 2018 sieht vor, dass zu diesem Zweck z. B. Testberichte einer Konformitätsbewertungsstelle oder einer von dieser ausgegebenen Zertifizierung (z. B. Zertifikat einer akkreditierten Kontrollstelle) verlangt werden können. Auch andere geeignete Nachweise müssen akzeptiert werden.

Es muss sichergestellt sein, dass der Aufwand für die Kontrolle im Verhältnis zur erbrachten Leistung vertretbar ist.

6.6. Zusammenfassung

ÖkoKauf Wien bedient sich in erster Linie der bewährten Methode, Mindestanforderungen an Leistungen oder Vertragserfüllungsklauseln vorzuschreiben. Damit kann sichergestellt werden, dass die Leistungen den geforderten Qualitäts- und Nachhaltigkeits-Standards entsprechen. Wenn im Rahmen dieser Festlegungen das billigste Produkt ausgewählt wird, ist sichergestellt, dass die geforderte Leistung zum besten Preis erbracht wird. Durch eine stetige Anpassung der Mindestanforderungen kann der Markt schrittweise in eine ökologisch nachhaltige Richtung weiterentwickelt werden.

Diese Entwicklung wird zusätzlich durch die mögliche Berücksichtigung optionaler Aspekte (v. a. in Richtung höheres Tierwohl) z. B. als Zuschlagskriterien verstärkt.

Auch der Ausstattung der Produktionsbetriebe (z. B. Ausgestaltung von Ställen) kommt immer stärkere Bedeutung zu. Dies kann beispielsweise über ein Biozertifikat oder diverse Tierwohllabels überprüft werden.

Wichtig ist dabei, dass die Einhaltung der Auftrags- und Vertragsbestimmungen auch mit vertretbarem Aufwand kontrolliert werden können und an die Nichterfüllung Sanktionen geknüpft sind.

7. Anhang

1. Tierhaltungsverordnung

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20003820/1.%20Tierhaltungsverordnung%2c%20Fassung%20vom%2010.02.2020.pdf>

Verordnung (EG) Nr. 834/2007

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02007R0834-20130701>

Verordnung (EU) 2018/848

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32018R0848&qid=1613385291892>

Verordnung (EG) Nr. 889/2008

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32008R0889>

Grüner Bericht 2019

<https://gruenerbericht.at/cm4/jdownload/download/2-gr-bericht-terreich/2007-gb2019>

FiBL Merkblatt Kraftfutterreduzierte Milchviehfütterung

<https://shop.fibl.org/chde/mwdownloads/download/link/id/1208>

Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr.102/2002

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002086>

Verpackungsverordnung 2014 (VVO 2014), BGBl. II Nr. 184/2014

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2014_II_184/BGBLA_2014_II_184.html